



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.165 RRB 1864/1615</b>
Titel	<b>Homberger &amp; C<sup>ie</sup>. in Dübendorf. Ertheilung e. Wasserrechtes.</b>
Datum	10.09.1864
P.	563–569

[p. 563] In Sachen  
der Herren Homberger & C<sup>ie</sup> in Dübendorf,  
betreffend Wasserrecht  
hat sich ergeben:

A. Die Herren Homberger & C<sup>ie</sup>, nunmehrige Besitzer der Untermühle zu Dübendorf, beabsichtigen laut Eingabe an das Statthalteramt Uster vom 1. Winterm. 1863 das im Ablaufkanal noch vorhandene, bisher unbenutzte Gefälle durch Ausgraben des Kanals von der Mühle weg bis zum Einlauf in die Glatt für dieses Gewerbe oder für ein anderes an dessen Stelle zu errichtendes Wasserwerk nutzbar zu machen & suchen hiefür um eine Conzession nach. //

[p. 564] B. Ferner wünschen dieselben anstatt der bisherigen 4 Räder, von denen 2 die links am Kanal stehende Mühle, ein drittes die rechts daneben liegende Dreschmaschine & das vierte die oberhalb rechts am Kanal befindliche Säge betrieben, ein einziges großes Wasserrad neben dem Mühlegebäude zu erstellen & suchen mit Eingabe vom 19. Hornung l. Js um die diesfällige Bewilligung nach.

C. Nach erfolgter Publikation der erstern dieser beiden Projecte wurden folgende Protestationen dagegen erhoben:

1. von Georg Brunner in Dübendorf d. d. 7. Christm. 1863,
2. “ Jacob Müller, Ns seiner Tochter Barbara Denzler, geb. Müller,  
d. d. 1. Christm. 1863.
3. vom Gemeindrathe Dübendorf, d. d. 5. Christm. 1863

Dieselben konnten aber theils bei der vom Kreisingenieur veranstalteten Lokaluntersuchung, theils nachher beseitigt werden.

Nachdem das zweite Project bekannt gemacht worden, gab einzig Hr. Bär zur Obermühle in Dübendorf eine Erklärung ab, daß er gegen die projektirte Veränderung dann keine Einsprache erhebe, wenn durch dieselbe den Bestimmungen des unterm 6. Christm. 1853 zwischen den Rechtsvorfahren beider Parteien abgeschlossenen Vertrages ein Genüge geleistet werde.

Bei der Lokalbesichtigung erklärte Hr. Homberger, den fraglichen Vertrag einhalten zu wollen; es ist also die Einsprache als erledigt zu betrachten. //

[p. 565] Nach dem Berichte der Wasserbauinspektion steht das erste der beiden vorliegenden Begehren mit der projektirten Glattkorrektur nicht im Widerspruch & kann demselben daher in wasserbaupolizeilicher Beziehung entsprochen werden. Die projektirte Veränderung des Wasserwerkes besteht wesentlich darin, daß die zwischen der Mühle & Dreschmaschine [a & b] befindlichen 3 Räder durch ein neues Rad von 18 1/2' Breite ersetzt werden. Das Wasserrad bei der Säge [c] wird ebenfalls abgetragen & das Gerinne alsdann als Leer- oder Wildlauf benutzt; Petent behält sich aber das Recht vor, früher oder später wieder ein Rad einzuhängen.

Gegen diese Abänderungen ist nichts einzuwenden & auch der oben erwähnte Vertrag, welcher hauptsächlich über die Höhenlage & Oeffnungen der zu der Untermühle gehörenden Schwell- & Gerinnvorrichtungen handelt, verstößt in keiner Weise gegen die wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,  
beschließt:

- I. Den Herren J. J. Homberger & C<sup>ie</sup> in Dübendorf, Besitzern der Untermühle daselbst, wird die Bewilligung ertheilt, folgende Veränderungen an diesem Wasserwerke vorzunehmen:
- a. die Vertiefung des Ablaufkanales von den Mühlerä- // [p. 566] dern abwärts bis zur Einmündung in die Glatt;
  - b. die Erstellung eines einzigen Wasserrades anstatt der gegenwärtigen zwei Mühleräder & des Dreschmaschinenrades;
  - c. die vorläufige Beseitigung des Sägerades;

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Höhenlage der Bestandtheile des Wasserwerkes & für die Oeffnungen der Leer- & Wildschleussen sollen folgende Bestimmungen gültig sein:

	Oeffnung	Höhe
Oberfläche des Schwellwuhres c <sup>a</sup> . 400'		
oberhalb der Mühle		26',05
Oberkante der drei Schwellfallen	19' 6"	24,25
Grundschwelle der Leerlauffallen bei der Säge		26,40
Oberkante der Leerlauffallen	16' 1"	24,30
Grundschwelle der Sägerad- nunmehr vorläufiger Leerfalle		26,00
Stirne der Sägeradfalle	9' 9"	24,30
Grundschwelle der neuen Wasserradfalle bei der Mühle		26,40
Gegenwärtiger Wasserspiegel unter den Mühlerädern als Anhaltspunkt für die Ausmittlung des durch die Austiefung des Ablaufkanales gewonnenen Gefälles		28',59 //
[p. 567] Fixpunkte:		
Oberfläche der zweiten Fensterbank am Mühlegebäude zunächst der neuen Radfalle		16,00
Sockel des rechtseitigen Pfostens des Mühleeinganges		21,72
Sockel des rechtsseitigen Pfostens des Hauseinganges		21,94

2. Falls in Folge der zukünftigen Glattkorrektur der Ablaufkanal verkürzt werden sollte, so haben die Besitzer des Wasserwerkes kein Recht, Einsprache dagegen zu erheben oder diesfalls irgendwelche Reklamationen zu machen.
3. Für ein allfällig auf der rechten Seite des Ablaufkanales zu erstellendes Gebäude ist die Bewilligung der Direktion der öff. Arbeiten erforderlich, welche darüber zu entscheiden hat, ob ein solches Gebäude mit Bezug auf die zukünftige Glattkorrektur zulässig sei.
4. Das Radgerinne der Säge soll, so lange kein neues Rad in dasselbe eingehängt wird, gleich den übrigen Leerschützen als Leerlauf benutzt werden.
5. Die Wasserrechtsbesitzer sind verpflichtet, das Glattschwellwuh, sobald dasselbe wegen Baufähigkeit einer Reparatur bedarf oder wenn die Correktur der Glatt vorgenommen wird, ganz abzutragen & in Höhenlage & Weite dem Projecte für die Glattkorrektur gemäß zu erstellen, sowie die Glatt an dieser Stelle angemessen zu korrigieren. // [p. 568]
6. Die in der Wasserrechtsurkunde vom 14. April 1855 bezeichneten Verpflichtungen & Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Urkunde aufgehoben sind.
7. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

8. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andren übergehen, so ist hievon der Direktion der öff. Arbeiten Kenntniß zu geben.
9. Der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes haftet für jeden Schaden & Nachtheil, der, von den Anlagen & der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an fremdem Eigenthum entstehen sollte.
10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öff. Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Rechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
11. Der Regierungsrath behält sich das Recht vor, die Conzession ohne Entschädigung gänzlich zurückzuziehen & für kraftlos zu erklären, wenn nicht binnen 3 Jahren die fraglichen Abänderungen ausgeführt sind.

II. Nach Beendigung der Anlagen & erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die // [p. 569] Direktion der öff. Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

- a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen.
- b. die Messung der vermehrten Wasserkraft für die Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Bewilligung in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen & der Direktion der öff. Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zuzustellen, in der Meinung, daß unter Androhung von Strafe mit den Bauten nicht begonnen werden darf, bis diese Bescheinigung der Direktion eingereicht worden sein wird.

IV. Hat Herr Homberger an die Kanzlei der Direktion der öff. Arbeiten zu Handen des Experten Frk. 36.50 Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Statthalteramt Uster, den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes & der Direktion der öff. Arbeiten unter Rückstellung der Akten & des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: Isz/25.03.2014]